

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Hauptstraße 31, Bezirk Mistelbach
Tel.: 02575/2250 Fax: 02575/2250-5
Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
E-Mail: marktgemeinde@ladendorf.at

Ladendorf, am 11.03.2024

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

*Betrifft: Verständigung über Ablauf des
Grabstellenbenützungsrrechtes*

Gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974, LGBl. 9470-2 in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht, daß das Benützungsrecht an folgender Grabstelle im Gemeindefriedhof Ladendorf infolge Zeitablaufes erloschen ist:

Gruppe A, Reihe 4, Grab Nr. 6 (einf.Fam.-Grab)

Das Benützungsrecht kann auf weitere 10 Jahre erneuert werden, wenn der Grabstelleninhaber, welcher der Gemeinde derzeit nicht bekannt ist, innerhalb von 3 Monaten ab Kundmachungsdatum beim Bürgermeister der Marktgemeinde Ladendorf darum ansucht.

Die Erneuerungsgebühr für die weitere Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren beträgt nach der derzeit geltenden Friedhofsordnung der Marktgemeinde Ladendorf

für ein Familiengrab bis zu 2 Leichen	€	130,00
für ein Familiengrab bis zu 4 Leichen	€	260,00

und wird, falls eine Erneuerung des Benützungszrechts erfolgt, durch einen Abgabenbescheid gesondert vorgeschrieben.

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Friedhofsbenützungsz- und -gebührengesetzes 1974 werden Sie auf die folgenden Bestimmungen des § 16 Abs. 3 leg.cit. hingewiesen.

Ist das Benützungszrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgelallen!“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungszberechtigten binnen 4 Monaten auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen; andernfalls geht das Eigentum an die Gemeinde über. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einfassungen und sonstigen Bauteile. Kann das Denkmal nach dem Erlöschen des Benützungszrechtes an der Grabstelle nicht weiter an seinem bisherigen Platz belassen werden, so hat die Gemeinde das Grabdenkmal auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abzutragen und die Bauteile während der viermonatigen Frist an einem anderen, allgemein zugänglichen Ort am Friedhof ordnungsgemäß zu verwahren. In diesem Falle kann die Ausfolgung der Bauteile von der Bezahlung der der Gemeinde durch die Abtragung erwachsenen Selbstkosten abhängig gemacht werden.

Wird das Benützungszrecht an der angeführten Grabstätte nicht erneuert, ist eine Wiederbelegung dieser Grabstätte nach Ablauf von 6 Monaten vom Beginn des Ausanges dieser Kundmachung angerechnet, beabsichtigt.

Der Bürgermeister:

Oskar Schmit, BEd, MEd



angeschlagen am: 12.03.2024

abgenommen am: 05.06.2024